

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den berufsbegleitenden Studiengang

NATURHEILKUNDE (FNK)

vom 04.12.2018

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019

- Mit Satzungsänderung vom 11.10.2022; AM 91/2022 –

Lesefassung

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPOB) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Studium generale
- § 7 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 9 Mobilitätsfenster
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Naturheilkunde

Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist eine bereits bestandene Heilpraktikerprüfung bzw. eine bereits abgeschlossene gesundheitsbezogene Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium in diesem Bereich und darüber hinaus mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben beizufügen.
- (3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem über entsprechende Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen. Diese sind durch TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder durch vergleichbare Abschlüsse (Einzelfallentscheidung) nachzuweisen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.
- (5) Für den Studiengang wird ein Lernmittelentgelt entsprechend der jeweils gültigen Ordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang angeboten. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis des gesundheitsbezogenen Personals und ist speziell für die Anforderungen in diesen Berufen konzipiert.
- (2) Ziel des Studiums ist die Weiterbildung der in Abs. 1 genannten Berufstätigen zu Fachkräften mit medizinischem Grundlagenwissen und entsprechenden Basisfertigkeiten, deren Kernkompetenz darin besteht, wissenschaftlich überprüftes naturheilkundliches Wissen mittels adäquater Kommunikationsfertigkeiten weiterzugeben. An der Schnittstelle zwischen Medizin und Naturheilkunde treten sie als verantwortliche Personen auf. Ein umfassendes medizinisches Grundverständnis, notfallmedizinische Kompetenzen sowie juristische Grundlagen sichern die kompetente Erfassung der Grenzen und Gefahren naturheilkundlicher Verfahren. Die Absolventen sind zudem zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt: können eigene Forschungsdesigns erstellen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf ihre praktische Bedeutung hin analysieren. Basiskenntnisse zu medizinischen, naturheilkundlichen und kommunikativen Methoden erlauben die zielgruppenbezogene Anwendung des erworbenen Wissens im Bereich der Gesundheitskommunikation, Prävention oder Intervention. Neben nicht behandlungsorientierten Tätigkeiten (z.B. in der Beratung, Wissenschaftsjournalismus oder Lehre) können die Studierenden im Anschluss an das Studium mit einer erfolgreich bestandenen Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz heilkundlich tätig werden und die erlernten Behandlungsstrategien erfolgreich umsetzen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Module können bei Bedarf auch einzeln studiert werden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im siebten Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.
- (3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 5

Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Lernplattform betreut. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.

(2) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium in Form von Onlinekursen vermittelt werden.

(3) Darüber hinaus werden Konsultationen angeboten. Konsultationen sind komplexe Lehrveranstaltungen verbunden mit einem hohen interaktiven Anteil der Studierenden. Innerhalb der Präsenzphasen des berufsbegleitenden Studiums wird den Studierenden hierdurch die Gelegenheit gegeben, den im Selbststudium erarbeiteten Lehrstoff zu diskutieren und zu festigen.

(4) Weiterhin ist ein insgesamt 10tägiges Kompetenzpraktikum zu absolvieren, bei welchem die bereits erworbenen Kompetenzen zu gleichen Zeitanteilen in einem schulmedizinischen und naturheilkundlichen Arbeitsbereich angewandt werden sollen. Das Praktikum ist nachweislich in einer entsprechenden Klinik oder Praxiseinrichtung durchzuführen. Dabei gelten die allgemeinen Bestimmungen des Berufspraktikums, §11 der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

§ 6

Studium generale

entfällt

§ 7

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zu einem Drittel der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung über eine entsprechende Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall. Dabei erfolgt eine inhaltliche und niveaubezogene Prüfung:

- Die inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand der auf das Lernergebnis bezogenen Kompetenzen, welche mit den Erfordernissen des entsprechenden Moduls verglichen werden. Zur erfolgreichen Anerkennung darf der Deckungsgrad nicht weniger als 75% betragen.
- Die Niveauprüfung prüft anhand eines Niveauvergleiches, ob erworbene Lernergebnisse auf einer dem entsprechenden Modul vergleichbaren Niveaustufe liegen. Hierzu werden die Taxonomiestufen des europäischen und deutschen Qualifikationsrahmens in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

(2) Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen sind neben Prüfungs- oder Arbeitszeugnissen, Zertifikaten oder sonstigen auf das Lernergebnis bezogenen Nachweisen oder Kompetenzfeststellungen durch Modulbeschreibungen, Curricula sowie Nachweisen von Lernzeiten nachzuweisen. In begründeten Fällen kann auch eine Kompetenzfeststellprüfung durch den Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberater erfolgen.

§ 7a

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Bachelor an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Naturheilkunde anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.“

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

Die im §15 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Arten und Formen für Prüfungsleistungen wird für den Bachelorstudiengang Ernährungstherapie um die Prüfungsform Digitale schriftliche Prüfung ergänzt. Dies umfasst schriftliche Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht, die mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Zeitbegrenzung erbracht und bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung genutzt werden.

§ 9

Mobilitätsfenster

entfällt

§ 10
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine abgeschlossenen Studienleistungen im Umfang von mindestens 110 Credits vorliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer der kalkulierten Arbeitsbelastung entsprechenden Zeit (zwanzig volle Arbeitswochen) eingehalten werden kann.

§ 11
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2022 im Studiengang „Naturheilkunde“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 12
In-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anlage 1 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Naturheilkunde vom 04.12.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019 tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 11.10.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(4) Veröffentlicht erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Naturheilkunde

(Gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden)

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| Fachsemester | Lehrstunden à 45 min. (Seminar/ Übungen) | Prüfungs- vor- leistung | Prüfungs- art | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|-------------------------------|---|-------------------------------|------------------|-----------------------------|-----------|
| 1. Fachsemester | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | |
| Anatomie und Physiologie | 20 | | M | 20 min. | 8 |
| Medizinische Biochemie | 20 | | D | 90 min. | 8 |
| Naturheilkundliche Grundlagen | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Psychosoziale Grundlagen | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Summe 1. Fachsemester | 64 | | | | 26 |

| | | | | | |
|------------------------------------|-----------|--|---|---------|-----------|
| 2. Fachsemester | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | |
| Mikrobiologie und Hygiene | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Allgemeinmedizin | 12 | | M | 20 min. | 5 |
| Grundlagen der Diagnostik | 18 | | D | 90 min. | 6 |
| Kommunikation und Gesprächsführung | 18 | | M | 20 min. | 6 |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 18 | | H | | 7 |
| Summe 2. Fachsemester | 78 | | | | 29 |

| | | | | | |
|---|-----------|-----|---|---------|-----------|
| 3. Fachsemester | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | |
| Psychosomatik und Psychiatrie | 12 | | D | | 5 |
| Medizinische Basisfertigkeiten | 18 | LNW | M | 20 min. | 6 |
| Innere Medizin und Infektionskrankheiten | 18 | | D | 90 min. | 6 |
| Grenzen und Gefahren naturheilkundlicher Methoden | 18 | | D | 90 min. | 6 |
| Berufs- und Gesetzeskunde | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Summe 3. Fachsemester | 78 | | | | 28 |

| | | | | | |
|--|-----------|--|---|---------|-----------|
| 4. Fachsemester | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | |
| Pädiatrie | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Chirurgische Medizin | 12 | | M | 20 min. | 5 |
| Pharmakologie und Toxikologie | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Präventionsmedizin | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen | | | | | 5 |
| Summe 4. Fachsemester | 60 | | | | 25 |

| | | | | | |
|--|--|-----|------|---------|-----------|
| 5. Fachsemester | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | |
| Phytopharmaka | 18 | LNW | H | | 7 |
| Compliance und Verhaltensänderung | 12 | LNW | M | 20 min. | 5 |
| Angewandte Humanernährung | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Kompetenzpraktikum: Praktikum mit Reflexion | 10 Tage (5 Tage schulme- dizinisch, 5 Tage naturheilkundlich) | LNW | o.P. | | 5 |
| Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen | | | | | 5 |
| Summe 5. Fachsemester | 54 | | | | 27 |

| 6. Fachsemester | | | | | |
|---|----|--|--------|---------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | |
| Notfallmedizin | 18 | | D | 90 min. | 6 |
| Fallseminar | 18 | | H | | 6 |
| Interdisziplinäres Projekt | | | H + P* | | 8 |
| Wahlpflichtmodule: es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen | | | | | 10 |
| Summe 6. Fachsemester | | | | | 30 |

| 7. Fachsemester | | | | | |
|------------------------------|--|--|-------|--|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | |
| Bachelorarbeit | | | H | | 12 |
| Bachelorkolloquium | | | C + P | | 3 |
| Summe 7. Fachsemester | | | | | 15 |

| | | | | | |
|---------------------------------|------------|--|--|--|------------|
| Summe Studiengang gesamt | 394 | | | | 180 |
|---------------------------------|------------|--|--|--|------------|

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70% und P = 30%

Wahlpflichtmodule

| Modulname | Belegbar im Semester | Lehrstunden á 45 min. (Seminar/Übungen) | Prüfungsvorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|---|----------------------|---|---------------------|-------------|-----------------------|---------|
| Alternative Therapiemethoden | 4./ 6. | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) | 4./ 6. | 12 | | M | 20 min. | 5 |
| Betriebswirtschaft und Praxisführung | 4./ 6. | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Vorbereitung Heilpraktikerprüfung | 4./ 6. | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Spezielle Differentialdiagnostik | 4./ 6. | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Physikalische Therapien | 4./ 6. | 12 | | D | 90 min. | 5 |
| Psychologische Interventionsmethoden | 5. | 12 | | H | | 5 |
| Spezielle Pflanzenkunde | 5. | 12 | | H | | 5 |

Modulabschluss:
D digitale schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
o.P. ohne Prüfung
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

(Gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden)

| | | | |
|-------------|---|-----------------|------------|
| 1. Semester | 64 Lehrstunden | 1 Prüfungswoche | 26 Credits |
| 2. Semester | 78 Lehrstunden | 1 Prüfungswoche | 29 Credits |
| 3. Semester | 78 Lehrstunden | 1 Prüfungswoche | 28 Credits |
| 4. Semester | 60 Lehrstunden | 1 Prüfungswoche | 25 Credits |
| 5. Semester | 54 Lehrstunden, 10 Tage Kompetenzpraktikum | 1 Prüfungswoche | 27 Credits |
| 6. Semester | 60 Lehrstunden, Interdisziplinäres Projekt | 1 Prüfungswoche | 30 Credits |
| 7. Semester | Bachelorarbeit und Kolloquium | 1 Prüfungstag | 15 Credits |

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.